

Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen (M1)

Warum wird gefördert?

Wiederaufforstung mit möglichst qualitätsgesichertem sowie an den Standort unter bestmöglicher Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft und an die zu erwartenden Klimaveränderungen bestmöglich angepasstem Pflanzenmaterial.

Förderung der Vielfalt sowohl bei der Baumartenwahl als auch hinsichtlich Genetik, Strukturen und Lebensräumen.

Nachhaltige Sicherstellung der Waldfunktionen nach Schadereignissen.

Herstellung einer hohen strukturellen Resilienz der Neubegründeten Bestände.

Wer wird gefördert?

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.4.6. der Sonderrichtlinie

Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7 der Sonderrichtlinie

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Körperschaften öffentlichen Rechts

Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

Für die Einreichung des Antrages ist die Angabe einer Betriebs- oder Klientennummer erforderlich. Sollten Sie über keine Betriebs- oder Klientennummer verfügen, gilt:

- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe haben eine Betriebsnummer (LFBIS) anzugeben. Diese erhalten Sie über die zuständige Bezirksbauernkammer von der Statistik Austria. Sobald Sie Ihre Betriebsnummer von der Statistik Austria erhalten haben, müssen Sie sich

bei der Agrarmarkt Austria (AMA) mit dem Formular „Bewirtschafterwechsel“ über die zuständige Bezirksbauernkammer unter Angabe Ihrer LFBIS-Nummer registrieren.

- Nichtland- und forstwirtschaftliche Betriebe haben eine Klientennummer anzugeben. Zur Beantragung füllen Sie bitte dieses Formular [Erstzuweisung einer Klientennummer](#) vollständig aus und senden das Formular anschließend bitte an std@ama.gv.at. Die Klientennummer wird Ihnen im Anschluss per Email übermittelt.

Ihre zuständige Bezirksbauernkammer ist Ihnen gegebenenfalls gerne behilflich.

Was wird gefördert?

Vorbereitende Maßnahmen:

- Mulchen
- Bodenbearbeitung - Vorbereitung
Aufforstung, Nachbesserung
- Aufforstung
 - Einzelschutz bei seltenen Baumarten (Als **Seltene Baumarten** gelten ausschließlich folgende: Bergulme, Feldulme, Flatterulme, Eibe, Schwarzpappel, Wildapfel, Wildbirne, Vogelkirsche, Mehlbeere, Elsbeere, Speierling, Vogelbeere, Edelkastanie, Rosskastanie, Walnuss.)

Technische Begleitmaßnahmen:

- Schussschneisen
- Anlage Pflegesteige
- Pflöcke mind. 6x6 cm
- Querfällung
- Dreibeinböcke

Maßnahmen gegen Wildschäden:

- Zaun Naturverjüngung Reh - hoher Aufwand (ab 30% Hangneigung)

- Zaun Naturverjüngung Reh - geringer Aufwand (<30% Hangneigung)
- Zaun Freifläche Reh - hoher Aufwand (ab 30% Hangneigung)
- Zaun Freifläche Reh - geringer Aufwand (<30% Hangneigung)
- Zäunung Freifläche Rotwild
- Zäunung Naturverjüngung Rotwild
- Kontrollzaun
- Sonstige Schutzmaßnahmen laut Sonderrichtlinie jagdbetriebliche Konzepte und deren Umsetzung

Wie hoch ist die Förderung?

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten im Ausmaß von 60 % auf allen Waldflächen bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion (WEP S2 und S3, sowie hoher Wohlfahrtsfunktion (WEP W2)

Abfrage der Schutzfunktion

Soweit für die förderbaren Aktionen Standardkosten festgelegt wurden, hat die Abrechnung ausschließlich auf Basis dieser Werte zu erfolgen.

Bei der Abrechnung über Kosten sind Preisauskünfte zur Kostenplausibilisierung beizulegen (unter 10.000 € Nettokosten: 2 Auskünfte; mehr als 10.000 €: 3 Auskünfte).

Projekte mit weniger als EUR 1.000,- anrechenbaren Kosten werden nicht gefördert.

Laufzeit des Projektes max. 3 Jahre

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. Max. 25% der aufgeforsteten Pflanzen dürfen fremdländischer Herkunft sein (z.B. Douglasie, Roteiche, ...). Die im jeweiligen Bundesland geltenden Fördervorgaben sind einzuhalten. Vorhaben werden nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität keine Förderungen oder Investitionen aus anderen öffentlichen Mitteln genehmigt wurden.

Für Betriebe mit einer Waldfläche über 100 ha liegt eine einschlägige Information über eine nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Betrieb vor (z.B. Waldzertifizierung, Waldtypisierung, Einheitswertbescheid in Verbindung mit Zertifizierung oder Waldtypisierung).

Nachfolgende Bedingungen für die Förderung nehme ich zustimmend zur Kenntnis:

- Mindestkosten pro Antrag = € 1.000,-
- Bei Aufforstungen sind verpflichtend zumindest **3 Baumarten** erforderlich (min. 10% + max. 60% pro BA) - vorhandene Naturverjüngung ist nicht anrechenbar. Die Vorgaben sind je Einzelfläche einzuhalten. Das geförderte Baumartenverhältnis muss jedenfalls auch in der gesicherten Kultur bestehen (Schutzmaßnahmen).
- Laufzeit immer so kurz wie möglich und so lange wie nötig, jedoch **max. 3 Jahre** (im Waldfonds max. bis 31.08.2028)
- Die forstfachliche Beratung durch ein befugtes Forstorgan (Forstwart, Förster, Forstwirt) VOR Antragstellung ist mittels **Beratungsblatt** verpflichtend nachzuweisen. Bitte beachten, dass wenn bei Beurteilung der Wald-/Wildsituation Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die Pflanzen auch geschützt werden **MÜSSEN** (auch wenn es dafür vielleicht keine Förderung gibt).
- Einzelschutz ist NUR für seltene Baumarten förderbar (max. 100Stk./ha)
 - o Als **Seltene Baumarten** gelten ausschließlich folgende: Bergulme, Feldulme, Flatterulme, Eibe, Schwarzpappel, Wildapfel, Wildbirne, Vogelkirsche, Mehlsbeere, Elsbeere, Speierling, Vogelbeere, Edelkastanie, Rosskastanie, Walnuss.

Zwischen 2 Zaunflächen muss an der engsten Stelle ein Mindestabstand vom 100m sein und es dürfen max. je Zaun 0,5 ha Verjüngungsfläche eingezäunt werden. (Beträgt bei Aufforstungen der Tannenanteil/Eichenanteil mehr als 60% dann ist max. 1 ha zulässig). Bei kleinflächiger Zäunung (Inseln) entfällt der Mindestabstand von 100m, solange die Gesamtlänge 400lfm/ha nicht überschreitet.

Verpflockung ist bei nachgewiesener Erfordernis (Beratungsblatt) förderbar

Kulturpflege ist weiterhin NICHT förderbar

Bei den Baumarten sind geeignete Herkünfte zu verwenden.

Beim Einzelschutz von Nadelbäumen werden nur Schutzkörbe mit Mindestdurchmesser 30 cm verankert mit Holzpflocken verwendet.

Beim Einzelschutz von Laubbäumen werden nur Schutzkörbe, Gitterschläuche (ausgenommen Monoschutzsäulen) verwendet.

Bei Querfällungen hat der Durchmesser der Bäume mindestens 40 cm BHD zu betragen.

Kontrollzäune sind mindestens 10 Jahre funktionstüchtig zu erhalten.

Kontrollzäune und flächige Zäune sind nach Funktionserfüllung vom Förderwerber sachgerecht zu entfernen.

Bei Schussschneisen ist ein jagdbetriebliches Konzept verpflichtend beizulegen.

Bei Maßnahmen ohne Standardkosten sind Preisauskünfte vorzulegen (unter 10.000 € Nettokosten: 2 Auskünfte; mehr als 10.000 €: 3 Auskünfte).

Wo kann ich den Förderantrag stellen?

[ONLINE ANTRAG](#) - hier können Sie den Antrag auf Förderung aus dem Waldfonds stellen

Wer hilft mir bei der Antragstellung?

Land Salzburg - Beratungsstellen

[Regionalbetreuer - Karte](#)

Regionalbetreuer Pinzgau und Gasteinertal:

Gregor Pamminger
+ 43 662 8042-3749
gregor.pamminger@salzburg.gv.at

Förster Matthias Herzog
+ 43 662 8042-3682
matthias.herzog@salzburg.gv.at

Forstwart Laurenz Nindl (BH Zell am See)

+43 6542 760-6794

laurenz.nindl@salzburg.gv.at

Regionalbetreuer Lungau und restlicher Pongau:

DI Josef Petzlberger

+ 43 662 8042-3685

josef.petzlberger@salzburg.gv.at

Ing. Dominik Posch

+43 662 8042-3666

dominik.posch@salzburg.gv.at

Florian Warter

+ 43 662 8042-3429

florian.warter@salzburg.gv.at

-

Regionalbetreuer Flach- und Tennengau:

Simon Wimmer

+43 662 8042-3418

simon.wimmer@salzburg.gv.at

Martin Seiwald

+43 664 8042-3678

martin.seiwald@salzburg.gv.at

Landwirtschaftskammer Salzburg